

## **Empfehlungen für Schutzmaßnahmen bei Tuberkulose**

### **Erreger: Mycobacterium tuberculosis**

Art und Dauer der Maßnahmen der Isolierung sind abhängig von der Lokalisation der Erkrankung. Die Lungentuberkulose wird aerogen durch Hustentröpfchen (sog. Tröpfchenkerne) und durch erregerhaltigen Staub verbreitet. Die unverzügliche Anwendung wirksamer antituberkulöser Arzneimittel ist die effektivste Maßnahme, um eine Ausbreitung der Krankheit zu verhüten

### **Erregerhaltiges Material**

Je nach Lokalisation: respiratorische Sekrete, Eiter, Urin, Liquor, Fäzes, Blut, genitaler Ausfluss.

### **Meldepflicht**

Bei Erkrankung, Tod.

### **Dauer der nachstehenden Schutzmaßnahmen:**

Bei der Lungentuberkulose kann in den meisten Fällen die Dauer der Isolierungsmaßnahmen vom klinischen Bild und von der Abnahme der Anzahl von Tuberkelbakterien im Sputum abgeleitet werden. Bei einer wirksamen Therapie ist nach vier Wochen mit einem weitgehenden Verlust der Infektiosität zu rechnen. Bei Fisteln sind Maßnahmen erforderlich, bis die Fisteln geschlossen sind.

### **Räumliche Unterbringung**

Einzelunterbringung erforderlich bei offener Lungentuberkulose. Bei urogenitaler und intestinaler Tuberkulose sowie bei fistelnden Tuberkuloseformen kann sie erforderlich sein, wenn eine Verbreitung von Krankheitserregern zu befürchten ist. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von den Patienten nicht aufgesucht werden.

Auf § 36 Infektionsschutzgesetz (Hygieneplan) wird verwiesen.

### **Schutz vor Kontamination**

- **Schutzkittel**  
Erforderlich bei offener Lungentuberkulose sowie bei möglichem Kontakt mit erregerhaltigem Material, mit kontaminierten Objekten oder mit der erkrankten Person; erforderlich bei offener Lungentuberkulose für den Patienten bei Verlassen der Einzelunterbringung.
- **Handschuhe**  
Erforderlich bei offener Lungentuberkulose, sowie bei möglichem Kontakt mit erregerhaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten.
- **Mund-Nasenschutz**  
Erforderlich bei offener Lungentuberkulose; auch für den Patienten bei Verlassen der Einzelunterbringung (FFP2 Mund-Nasen Schutz, beim Patienten ohne Ausatemventil).
- **Schuhe**  
Wechsel der Schuhe nicht erforderlich.

## Desinfektion und Reinigung

### Wirkungsbereich der Desinfektionsmittel und –Verfahren: A

#### ➤ **Hygienische Händedesinfektion**

Bei offener Lungentuberkulose erforderlich nach direktem Kontakt mit dem Patienten, mit erregerehaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten, ansonsten nach Kontakt mit erregerehaltigem Material oder mit kontaminierten Objekten; auch nach Ablegen der Handschuhe.

#### ➤ **Raum**

Eine Raumdesinfektion bei offener Lungentuberkulose wird in der Regel nicht mehr für erforderlich gehalten.

#### ➤ **Flächen**

Eine routinemäßige Desinfektion ist für patientennahe Flächen erforderlich, sie ist bei Bedarf auf weitere Flächen auszudehnen. Es sind Mittel der Liste des RKI in den dort angegebenen Konzentrationen und Einwirkungszeiten zu verwenden. Präparate mit Phenolderivaten oder Perverbindungen als Wirkstoffe sind zu bevorzugen.

#### ➤ **Instrumente**

Desinfektion erforderlich; bei zentraler Desinfektion Transport in geschlossenem Behälter; wenn möglich, thermisches Desinfektionsverfahren anwenden.

#### ➤ **Geschirr**

Bei offener Lungentuberkulose Desinfektion innerhalb der Einheit, in welcher das Geschirr benutzt wurde, ansonsten routinemäßige Reinigung (Standard-Hygiene) ausreichend.

#### ➤ **Wäsche**

Wäsche, Decken und textile Unterlagen sind wie Infektionswäsche zu behandeln. Desinfektion mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI.

#### ➤ **Textilien**

Desinfektion der mit erregerehaltigem Material kontaminierten Textilien mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI; zentrale Desinfektion bei entsprechendem Transport.

## Schlussdesinfektion

Bei den anderen Erscheinungsformen der Tuberkulose sind für die Scheuer-Wisch Desinfektion der Flächen ebenfalls Mittel und Verfahren der Liste des RKI zu verwenden.

Matratzen, Kissen und Decken sind mit Mitteln und Verfahren der Liste des RKI zu desinfizieren. Ansonsten sind Maßnahmen entsprechend den Angaben zur laufenden Desinfektion anzuwenden.

## Entsorgung

Erregerehaltiges Material und Abfälle, die mit erregerehaltigem Material kontaminiert sein können, sind in kleinen Mengen über den Hausmüll, sonst als Abfall der Gruppe C zu entsorgen. Fäzes und Urin können in der Regel der Kanalisation zugeführt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr

Landratsamt Konstanz  
Gesundheitsamt